



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2020
COM(2020) 267 final

2020/0129 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von
Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten
Ausschuss betreffend die Annahme der Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu
dem Abkommen zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Gegenstand dieses Vorschlags ist ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu diesem Abkommen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 97/126/EG des Rates¹ von der Europäischen Gemeinschaft geschlossen. Zweck dieses Abkommens ist es, durch die Ausweitung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den Färöern die ausgewogene Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern, im Handel zwischen den Parteien gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und zur Beseitigung von Handelshemmnissen beizutragen. Das Abkommen trat am 1. Januar 1997 in Kraft.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Dem nach Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss obliegt die Verwaltung des Abkommens und er sorgt für dessen ordnungsgemäße Umsetzung. Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens ermächtigt den Gemischten Ausschuss, die Bestimmungen der Protokolle zu diesem Abkommen zu ändern.

2.3. Vorgesehener Akt des Gemischten Ausschusses

Artikel 36 des Abkommens sieht vor, dass die Union auf Antrag der Färöer erwägt, die Zugangsmöglichkeiten für bestimmte Waren zu verbessern und die Zollzugeständnisse für die färöischen Fischereierzeugnisse zu erweitern.

Im Einklang mit den Ergebnissen der Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und den Färöern soll der Gemischte Ausschuss, wie auf der 18. Sitzung des Gemischten Ausschusses am 9. Oktober 2019 in Norðragøta (Färöer) vereinbart wurde, einen Beschluss zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu diesem Abkommen annehmen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, den Marktzugang für beide Parteien zu verbessern, wie auf der 18. Sitzung des Gemischten Ausschusses am 9. Oktober 2019 vereinbart wurde. Es gibt drei wesentliche Änderungen:

- Protokoll Nr. 1: Gefrorene oder haltbar gemachte Sprotten (KN-Codes 0303 53 90 und 1604 13 90) werden in die Liste der Erzeugnisse in Tabelle I des Anhangs zu Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen aufgenommen, in der Präferenzzölle und andere Bedingungen angegeben sind, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von

¹ Beschluss 97/126/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 1).

Erzeugnissen mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern gelten. Auf diese Erzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern werden von der Union keine Einfuhrzölle erhoben. Die Färöer übermitteln diesen Antrag der Union gemäß Artikel 36 des Abkommens und die Parteien einigten sich auf eine Änderung des Protokolls Nr. 1.

- Protokoll Nr. 4: Fußnote 1 und Absatz 2 von Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zu dem Abkommen werden gestrichen. Fußnote 1 enthält eine Beschränkung für zugesetztes Gluten in Fischfutter, das von den Färöern in die Union exportiert wird, welche für die KN-Codes ex 2309 90 10, ex 2309 90 31 und ex 2309 90 41 gilt. Absatz 2 bezieht sich auf die Zertifizierungs- und Kontrollvorschriften hinsichtlich des für Fischfutter der KN-Codes ex 2309 90 10, ex 2309 90 31 und ex 2309 90 41 eröffneten Zollkontingents. Die Färöer legten den Antrag auf Streichung ursprünglich bei der Sitzung des Gemischten Ausschusses im November 2017 mit der Begründung vor, die Zusammensetzung des Fischfutters für den Aquakultursektor habe sich stark weiterentwickelt, wodurch Gluten eine wichtigere Komponente geworden sei.
- Protokoll Nr. 4: Ein neuer Artikel zur Festlegung von Zollkontingenten für Fleischwaren, die aus der Union nach den Färöern ausgeführt werden, wird angefügt. Im Rahmen der genannten Verhandlungen forderte die Union eine Verbesserung des Marktzugangs für Schaffleischausfuhren aus der Union nach den Färöern. Die Parteien vereinbarten die Einführung eines Zollkontingents für eine Reihe von Schaffleischerzeugnissen (KN-Codes 0204, 0206 80 99, 0206 90 99, 0210 90 11, 0210 90 60, ex 0210 90 90). Das Zollkontingent, für das ein Einfuhrzollsatz von Null gelten wird, wird schrittweise eingeführt: 40 Tonnen ab Erlass des vorgesehenen Rechtsakts (d. h. 2020) und 80 Tonnen drei Jahren danach (d. h. 2023).

Die Kommission informierte die Mitgliedstaaten über das Ergebnis dieser Verhandlungen bei der Sitzung der Ratsgruppe „Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)“ am 24. Oktober 2019.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium. Bei dem Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Durch den vorgesehenen Akt werden die Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens geändert und diese Änderungen werden für beide Parteien bindend sein. Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 desselben sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da mit dem Akt des Gemischten Ausschusses die Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen geändert werden, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Annahme der Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 97/126/EG des Rates³ von der Europäischen Gemeinschaft geschlossen und trat am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 34 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss die Bestimmungen der Protokolle zu diesem Abkommen ändern.
- (3) Im Anschluss an Verhandlungen haben die Landesregierung der Färöer und die Union vereinbart, gewisse Bestimmungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu diesem Abkommen zu ändern. Zweck dieser Änderungen ist es, den Umfang des Markzugangs für beide Parteien in Bezug auf ausgewählte Erzeugnisse zu erweitern.
- (4) Der Gemischte Ausschuss soll einen Beschluss zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu diesem Abkommen annehmen.
- (5) Es ist angebracht, den im Namen der Union in dem Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu diesem Abkommen für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt der Union zu den Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

³ Beschluss 97/126/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 1).

Artikel 2

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2020
COM(2020) 267 final

ANNEX

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von
Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten
Ausschuss betreffend die Annahme der Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu
dem Abkommen zu vertreten ist**

DE

DE

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../... DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-FÄRÖER

vom ... 2020

zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits¹, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) betrifft die Zollregelung und die Vereinbarungen für bestimmte in der Europäischen Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte oder nach den Färöern eingeführte Fische und Fischereierzeugnisse. Im Anhang des Protokolls Nr. 1 werden die Präferenzzölle und die anderen Bedingungen, die bei der Einfuhr in die Europäischen Union von Erzeugnissen mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern gelten, aufgeführt.
- (2) Die Färöer haben einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 36 des Abkommens auf Hinzufügung der KN-Codes 0303 53 90 und 1604 13 90 im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen übermittelt. Die Europäische Union ist nach der Prüfung des relevanten Marktes der Auffassung, dass diese Erzeugnisse ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die Europäische Union eingeführt werden könnten.
- (3) Das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen betrifft die besonderen Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter nicht in Protokoll Nr. 1 aufgeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- (4) Die Europäische Union hat gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zu dem Abkommen ursprünglich Zollzugeständnisse für färöisches Fischfutter gewährt, und zwar für ein jährliches zollfreies Kontingent von 5000 Tonnen. Dieses zollfreie Kontingent wurde durch den Beschluss Nr. 2/98 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer² geändert, mit dem es ab dem 1. Januar 2000 auf 10 000 Tonnen aufgestockt wurde, sowie durch den Beschluss Nr. 1/2007 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer³, mit dem es auf 20 000 Tonnen aufgestockt wurde und in dem festgelegt ist, dass das im Rahmen der Präferenzregelung eingeführte Fischfutter kein zugesetztes Gluten enthalten darf.
- (5) Die Färöer beantragten das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen dahin gehend zu ändern, dass die Beschränkungen für zugesetztes Gluten in unter die Präferenzregelung fallendes Fischfutter gestrichen wird, da Gluten ein wesentlicher Rohstoff in der Fischfutterzusammensetzung geworden sei.

¹ ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

² ABl. L 263 vom 26.9.1998, S. 37.

³ ABl. L 275 vom 19.10.2007, S. 32.

- (6) In Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zu dem Abkommen werden Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union aufgeführt, die unter die Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems fallen, für die vonseiten der Färöer bei der Einfuhr nach den Färöern keine Zollfreiheit gewährt wird.
- (7) Die Europäische Union beantragte die Eröffnung eines zollfreien Kontingents für die KN-Codes 0204, 0206 80 99, 0206 90 99, 0210 90 11, 0210 90 60, ex 0210 90 90, die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 aufgeführt sind. Nach Auffassung der Färöer könnte ein zollfreies Kontingent von 80 Tonnen für Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Europäischen Union gewährt werden, das einer dreijährigen Übergangszeit mit einem zollfreien Kontingent von 40 Tonnen unterliegt.
- (8) Die Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 sollten daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Tabelle I im Anhang des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen wird wie folgt geändert:

- (1) Zwischen KN-Code 0303 50 98 und KN-Code 0303 60 11 wird die folgende Zeile eingefügt:

„0303 53 90	– – Sprotten (Sprattus sprattus)	0“	
-------------	----------------------------------	----	--

- (2) Zwischen KN-Code 1604 12 99 und KN-Code 1604 19 wird die folgende Zeile eingefügt:

„1604 13	– – Sardinen, Sardinellen und Sprotten – – – Sardinen: 1604 13 90 – – – andere:	0“	
----------	--	----	--

Artikel 2

Das Protokoll Nr. 4 zu dem Abkommen wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Europäische Union gewährt für Erzeugnisse mit Ursprung auf und Herkunft aus den Färöern folgende Zollkontingente:

KN-Code	Beschreibung	Zollsatz	Zollkontingent in Tonnen
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	0	
0206 80 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt	0	
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von	0	
0210 90 11	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von	0	

0210 90 19	Schafen oder Ziegen, gefroren Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	0	
0210 90 60		0	20
ex 1601	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ohne Knochen		
ex 1602	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: — von Schafen und Ziegen Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: — von Schafen und Ziegen	0	
ex 2309 90 10	Fischfutter	0	20 000
ex 2309 90 31			
ex 2309 90 41			

“

(2) Folgender Artikel 3 wird angefügt:

„Artikel 3

Die Färöer eröffnen die folgenden Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Union:

KN-Code	Beschreibung	Zollsatz	Zollkontingent in Tonnen
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	0	
0206 80 99		0	40 in den Jahren
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt	0	2020,
0210 90 11	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gefroren	0	2021 und 2022;
0210 90 60	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, mit Knochen	0	80 ab dem Jahr 2023

ex 0210 90 90	<p>Knochen</p> <p>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert</p> <p>Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen, von Schafen oder Ziegen</p>	0	
---------------	--	---	--

“

(3) Anhang I wird gestrichen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

...., den

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Die Vorsitzende*